OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413053/10/VG/KGr

Datum:
Linz, 6. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P R, X-gasse X, X I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24.8.2018, GZ: BHBRSich-2018-367827/42-Sch, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.8.2018, GZ: BHBRSich-2018-367827/42-Sch, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 150 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Frau A R als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten hat, hat dadurch, dass sie bei der oben angeführten Kontrolle

· den Organen der öffentlich Aufsicht umfassende Überprüfungen und Testspiele nicht ermöglicht hat, weil die Stromzufuhr zu den zu kontrollierenden Glücksspielgeräten unterbrochen hat

gegen die ihr zukommende Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG verstoßen.

Frau A R hat die Testspiele nicht ermöglicht, obwohl sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Lokalverantwortliche bzw. als Arbeiterin der Fa. X LTD und einzige im Lokal anwesende Person des Inhabers durch das Bereithalten von Glücksspieleinrichtungen dazu verpflichtet gewesen war.

Trotz ausdrücklichem Hinweis der Kontrollorgane auf die gesetzliche Bestimmung des § 50 Abs. 4 GSpG und die Folgen der Nichteinhaltung gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG wurden die erforderlichen Testspiele nicht ermöglicht.

Durch dieses Verhalten hat sie die Duldungs- und Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG verletzt. Frau A R hat somit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG begangen.
[...]“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 4.7.2018 um 14:35 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung „X1“ in X M, X-straße X, Betreiber X LTD, sei der belangten Behörde und den Kontrollorganen trotz mehrmaliger Aufforderung zum Öffnen der Eingangstür und Androhung der zwangsweisen Öffnung die Türe zum Lokal nicht geöffnet worden, weshalb ein Schlüsseldienst hätte verständigt werden müssen, um sich zwangsweise Zutritt verschaffen zu können. Die zweite Türe zum Lokal sei in der Folge von der Bf, welche im Lokal Dienst gehabt habe, freiwillig aufgemacht worden. Im Lokal seien hinter einer zu Beginn der Kontrolle noch versperrten Türe insgesamt 11 Glücksspielgeräte vorgefunden worden, die noch „warm“ gewesen seien. Die Geräte seien ohne Stromverbindung gewesen und die Bf habe angegeben, sie habe mit diesem Raum nichts zu tun und sei lediglich für

Sportwetten zuständig. Es sei ihr auch nicht möglich, die Geräte hochzufahren. Erst durch die Öffnung der Geräte und Entfernung der Stromunterbrecher im Gehäuseinneren sei es den Kontrollorganen möglich gewesen, insgesamt 8 Geräte hochzufahren und Testspiele durchzuführen. Die Bf habe umfassende Überprüfungen und Testspiele nicht ermöglicht, weil (sie, Anm.) die Stromzufuhr zu den zu kontrollierenden Glücksspielgeräten unterbrochen habe. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Arbeiterin bei der Lokalbertreiberin X LTD und einzige im Lokal anwesende Person des Inhabers sei sie durch das Bereithalten von Glücksspieleinrichtungen dazu verpflichtet gewesen. Durch dieses Verhalten habe die Bf die Duldungs- und Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG verletzt. Von der Bf langte auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.7.2018 keine Stellungnahme ein. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige des Finanzamtes Braunau Ried Schärding. Abschließend legte die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde und beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Begründend wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, die Bf habe die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen. Insbesondere habe sie nicht die Stromzufuhr zu Geräten unterbrochen. Eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht liege somit offenkundig nicht vor. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass das Straferkenntnis gegen das unionsrechtlich begründete Anwendungsverbot der §§ 52 bis 54 GSpG verstoßen würde. Außerdem erschließe sich schon grundsätzlich nicht, ob der Bf nun vorgehalten werde, die Geräte von der Stromzufuhr getrennt zu haben oder für die Trennung durch eine dritte Person verantwortlich zu sein. Zudem sei die verhängte Strafe selbst bei Wahrunterstellung zu hoch.

I.3. Mit Schreiben vom 27.9.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Email vom 10.5.2019 legte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf eine ergänzende Stellungnahme zum Unionsrecht vor, wobei er Beweisanträge stellte und Unterlagen vorlegte. Im Wesentlichen hielt er fest, es könne nicht zweifelhaft sein, dass die vom EuGH aufgestellten und kumulativ erforderlichen Anforderungen an die Zulässigkeit eines Glücksspielmonopols nicht erfüllt seien. Das österreichische Glücksspielmonopol sei in seiner Ausgestaltung somit unionsrechtswidrig.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Verfahren mit den Verfahren LVwG-413049 betreffend die Duldungs- und Mitwirkungspflicht, LVwG-413054 betreffend die Beschlagnahme und LVwG-413055 betreffend das Strafverfahren zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.5.2019 verbunden. An dieser Verhandlung nahmen neben dem Vertreter der Bf jeweils eine Vertreterin der belangten Behörde und des Finanzamtes teil. Als Zeuge wurde C H von der Finanzpolizei einvernommen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in den Verfahrensakt LVwG-413054 betreffend die Beschlagnahme der Geräte, insbesondere in den darin einliegenden finanzpolizeilichen Aktenvermerk, in die Niederschrift über die Befragung der Bf und in die GSp26-Dokumentationen samt Fotodokumentation sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.5.2019.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Am 4.7.2018 führten Organe des Finanzamtes Braunau Ried Schärding um 14:35 Uhr (Kontrollbeginn) eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal „X1“, X-straße X, X M, durch.

Das oben genannte Lokal wird von der X LTD mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und inländischer Zweigniederlassung in X M, X-straße X, betrieben.

Die Bf, die bei der X LTD seit 1.10.2017 als Arbeiterin geringfügig beschäftigt ist, war während der Kontrolle im gegenständlichen Lokal die einzig anwesende Dienstnehmerin der X LTD.

II.2. Bei dieser Kontrolle wurden in einem versperrten Nebenraum des Lokals insgesamt 11 Geräte vorgefunden, die beim Eintreffen der Kontrollorgane ausgeschaltet, jedoch noch betriebswarm waren. An der Tür zu diesem Raum war eine Klingel angebracht. Bei Betätigen der Klingel ertönte im Thekenbereich des Lokals ein Klingelton. Im Thekenbereich befand sich eine Fernbedienung mit der Bezeichnung „Automatenraum“. Mit dieser Fernbedienung konnte die Tür zum Nebenraum geöffnet werden. Zunächst konnten die Kontrollorgane keine Stromverbindung der Geräte herstellen. Nach Öffnung der Geräte durch einen Schlosser wurden die darin vorgefundenen Stromunterbrecher entfernt. In der Folge konnten 8 Geräte hochgefahren und von den Kontrollorganen bespielt werden. Auf diesen Glücksspielgeräten (FA-Nrn. 1-8) wurden Walzenspiele

angeboten. Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele stellt sich aufgrund der Erhebungen der Finanzpolizei und der bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen wie folgt dar:

Die Spiele konnten an dem Gerät durch Betätigung mechanischer Tasten oder virtueller Bildschirmtasten zur Durchführung aufgerufen werden. Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld, Auswahl eines Einsatzbetrages mittels Tastenbetätigung und Auslösung des Spieles wurden die am Bildschirm dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in der Lage verändert, sodass der optische Eindruck von rotierenden, senkrecht ablaufenden Walzen entstand. Nach kurzer Zeit kam der Walzenlauf zum Stillstand. Ein Vergleich der nun neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder Verlust des Einsatzes. Bei den Walzenspielen hatte man keine Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Es war nur möglich, nach Eingabe eines Geldbetrages als Spielguthaben ein Spiel auszuwählen und zur Durchführung aufzurufen, den Einsatz zu wählen, die Start-Taste so lange zu betätigen, bis das aufgerufene Walzenspiel ausgelöst wurde und nach kurzer Zeit, nämlich nach Stillstand der Walzen, den Verlust des Einsatzes oder einen Gewinn festzustellen. Die probebespielenden Organe versuchten bei allen Geräten, Einfluss auf den Spielverlauf zu nehmen, was aber nicht möglich war. Der Spielablauf hing damit vom Zufall ab.

II.3. Nicht festgestellt werden konnte, ob die Bf die Stromzufuhr zu den Geräten unterbrochen hat.

III. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2019. Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle und die dabei vorgefundenen Geräte, ergeben sich unstrittig aus den Unterlagen der finanzpolizeilichen Kontrolle, insbesondere aus dem Aktenvermerk der Finanzpolizei und den GSp26-Dokumentationen samt Fotodokumentation. Die Feststellung, wonach die Bf zum Kontrollzeitpunkt die einzige anwesende Dienstnehmerin der Lokalbetreiberin war, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden SV-Datenauszug sowie der Niederschrift über ihre Einvernahme. Der Bf konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie die Stromzufuhr zu den Geräten unterbrochen hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach dem Einleitungssatz von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer gegen eine Bestimmung der in § 2 Abs. 3, § 12a Abs. 4 und § 21 Abs. 10 vorgesehenen Verordnung, gegen die Auflageverpflichtung von Spielbeschreibungen, die Anzeigeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 oder eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 verstößt.

Gemäß § 50 Abs. 4 GSpG sind die Behörde nach Abs. 1 und die in Abs. 2 und 3 genannten Organe zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Betriebsräume sowie Räumlichkeiten zu betreten, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, haben der Behörde nach Abs. 1, dem Amtssachverständigen (§ 1 Abs. 3) und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

Mit den in § 50 Abs. 4 GSpG enthaltenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten wollte der Gesetzgeber dem Versuch der Glücksspielanbieter begegnen, durch mangelnde Kooperation die Behörden an der Erlangung hinreichender Verdachtsmomente zu hindern und so bereits im Ansatz die Einleitung von Strafverfahren zu vereiteln. Nicht nur, dass den Kontrollorganen Testspiele unentgeltlich ermöglicht werden sollten, es sollten sich die Verpflichteten auch nicht durch mangelnde Vorkehrungen ihrer Mitwirkungspflicht entziehen können (vgl. ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 51 zu § 50 Abs. 4 zweiter Satz GSpG). Ohne diese Pflichten wäre es den Behörden nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich, Verstöße gegen das Glücksspielgesetz festzustellen und entsprechend zu ahnden (vgl. VwGH 13.12.2018, Ra 2018/09/0066).

Ein Glücksspiel im Sinne des GSpG ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (§ 1 Abs. 1 GSpG).

IV.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der Bf vorgeworfen, sie habe als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten habe, die ihr zukommende Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 GSpG verletzt, indem sie den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassende Überprüfungen und Testspiele nicht ermöglicht

hat, „*weil die Stromzufuhr zu den zu kontrollierenden Glücksspielen unterbrochen hat*“.

Auf den im Zuge der gegenständlichen Kontrolle vorgefundenen Geräten wurden Spiele angeboten, deren Ausgang vom Zufall abhing und bei denen gegen Einsatz einer vermögenswerten Leistung ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde. Die gegenständlichen Geräte boten daher Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG an und sind als Glücksspieleinrichtungen zu qualifizieren.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf am Kontrolltag die einzige anwesende Dienstnehmerin der Lokalbetreiberin war. Hinsichtlich der im Nebenraum des gegenständlichen Lokals vorgefundenen Geräte (FA-Nrn. 1-8) besteht eine entsprechende Steuerung über eine Fernbedienung (Öffnung der Tür zum Nebenraum). Aufgrund der Beweisergebnisse ist daher bei wirklichkeitsnaher Betrachtung davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Glücksspielgeräte durch die Bf betreut wurden. Die Bf hat daher faktisch für die Verfügbarkeit und Bereithaltung dieser Glücksspielautomaten gesorgt. Damit treffen sie unzweifelhaft auch die in § 50 Abs. 4 GSpG normierten Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

Allerdings konnte im Hinblick auf die festgestellte Deaktivierung der Geräte nicht festgestellt werden, dass die Bf Handlungen gesetzt oder unterlassen hat, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG entgegenlaufen. Es liegen insbesondere keine ausreichenden Beweisergebnisse vor, dass – so wie der konkrete Tatvorwurf lautet – die Bf die Stromzufuhr zu den Geräten unterbrochen hat. Eine diesbezügliche Vermutung reicht jedenfalls nicht aus, um eine Strafbarkeit der Bf zu begründen. Insbesondere lässt der bloße Umstand, dass die Bf während der Kontrolle die einzig anwesende Dienstnehmerin im Lokal war, nicht den Schluss zu, dass sie persönlich die Stromverbindung unterbrochen hat. Dies könnte ebenso gut „fernseitig“ erfolgt sein.

Da somit die näheren Umstände zur Stromunterbrechung auch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten, kann der an die Bf erhobene Vorwurf, nicht mit ausreichender Sicherheit aufrechterhalten werden.

IV.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Nicht erwiesen werden kann die Tat, wenn die Beweise für einen Schuldspruch nicht ausreichen oder wenn nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens noch Zweifel

an der Täterschaft des Beschuldigten bestehen (*in dubio pro reo*; vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 45 (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 3).

Wie oben beschrieben bzw. der Aktenlage zu entnehmen ist, konnte nicht festgestellt werden, dass die Bf das inkriminierte Verhalten zu verantworten hat, um damit den Bezug zu einer etwaigen unterlassenen Mitwirkungspflicht der Bf herstellen zu können. Mangels einer ausreichend gesicherten Beweislage könnten diesbezüglich nur Vermutungen angestellt werden, die jedoch für einen Schuldbeweis im Strafverfahren nicht ausreichen.

Aus diesem Grund war das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen (vgl. § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch